nblatt für den Deutschen Buchhand

Etheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenbereins Die ganze Seite umsaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile ist der Bezugspreis im Mitgliedebeitrag eingeschlossen, oder deren Kaum kostel 30 Ps. Dei eigenen Anzeigen zahlen weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark intellich seis Geschäftestelle oder 36 Mark bei Bosidberweisung für 1/4.6. 17 M. statt 18 M. Gtellengesuche werden mit 10 Pf. pro innerhalb des Deutschen Reiches. Michtmitglieder im Zeile berechnet. — Zu dem illustrierten Teil: ssie Mitglieder des Börsenbereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Iden seines der Deutschen Reiches Exemplar 20 Mark bez. Des Börsenbereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Iden seines der der der Beitzeile oder deren Inichtschaften Falle gegen 5 Mark Jucklag für sebes Exemplar. Inicht angenommen. —Beiverseitiger Exsillungsort ist Leipzig ist der Falle gegen 5 Mark Jucklag für sebes Exemplar. Inicht angenommen. —Beiverseitiger Exsillungsort ist Leipzig

Mr. 288.

Leipzig, Sonnabend den 11. Dezember 1915.

82. Jahrgang

## Redaktioneller Teil.

## Bankverkehr, Buchhändler und Buchhändlerbank. | nehmungen gleicher Art. 215 Bentralftelle für diese Genoffen-

Bon B. Binfelmann.

(Schluß 311 Ur. 285-287.)

Bur unfere 3wede handelt es fich befonders um Erleich terung des buchhandlerischen Bahlungsmejens und um Rreditbeschaffung. hermann Schulze. Delinid, der Bahnbrecher und Borfampfer für ein gefraftigtes deutsches Genoffenschaftswesen, fagt in feinem affogiationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter (1853) u. a.: »Unftatt fich über die Eingriffe der Fabrit und des Handels, über die übermacht des Kapitals zu beflagen, sollte man sich lieber felbit der Borteile des Fabrifmäßigen, des faufmannifchen Betriebs bemächtigen und sich das Rabital dienstbar machen. Wollt nur, und ihr könnt es! — Täglich zuzulernen und sich frisch rühren gilt es, um jeden neuen Fortschritt, jeden Borteil in Handel und Wandel abzuhaffen, wenn man fortfommen will«. Das hat auch heute noch, und gang besonders für uns Buchhändler, feine vollwichtige Bedeutung.

Der teilweise Zwiespalt im Genoffenschaftswefen erfordert eine furge Biedergabe feiner Wefchichte. Bon dem gruppenweisen Bufammenarbeiten in früheren Jahrhunderten führt der Weg der Entwidlung zu genoffenschaftlichem Besit z. B. der Zünfte mit ihren gemeinsamen Berkaufshäusern usw. Ihm folgten die Lietteschen Sparvereine zum Großauffauf bon gleichartigen Bedarfsartiteln, später die Darlebenstaffen und Areditbereine. Beiterhin war es hermann Schulge-Deligich, der das Handwerk zu organisieren versuchte, um ihm das Kapital dienst bar zu machen. Bon dem Zusammenschluß bestimmter Berufsftande jum Großeinkauf feiner Rohftoffe ging Schulze bald gur Gründung eines Vorschußbereins über. Während er für die ersteren die unbeschränkte Haftpflicht der Genoffenschaftsmitglieder festseite, glaubte er bei der Kreditgenoffenschaft ohne fie auskommen zu können. Wenige Jahre fpater führte Schulze auch für den Vorschuftverein die unbeschränfte Saftpflicht ein. Seine Bestrebungen gingen dahin, die Genoffenschaften auf eigene Giige gu ftellen, fo daß fie auf ftaatliche und ftadtische Silfe und Unterstützung bergichten könnten. Ein Forderer des Schulzeschen Ausbaugedankens, gleichzeitig in mancher Sinficht fein Gegner, war B. A. Suber. Bahrend Schulze durchweg umbeschränkte Saftpflicht für die Genoffenschaften forderte, trat Suber für Bulaffung der beschränften haftpflicht ein. Mus dem bon Schulze im Jahre 1859 geschaffenen Bentralbureau der Genoffenschaften bildete fich 1864 der Allgemeine Berband der deutschen Erwerbsund Birtichaftsgenoffenschaften, der auch heute noch unter Mus jchluß bon Raffengeschäften die Forderung des Genoffenschaftswefens bezwedt. Seit 1862 wurde auch die Ausdehnung der Borichuftaffen auf das Landwirtschaftsgewerbe erstrebt. Fr. 29 Raiffeifen wurde der eigentliche Trager des landwirtschaftlichen Genoffenschaftswesens, beffen Entwidlung er fich auf bem Grimde eines lebendigen Chriftentums dachte. Durch berichiedene fleinere Unterschiede in den Anschauungen (fo langbefriftete Kreditgewährung und mentgeltliche Berwaltung bei Raiffeisen) tam es nicht zu einer Einigung zwischen Schulze und Raiffeifen.

Die Raiffeisenschen Beftrebungen berbichteten fich 1872 gu der Gründung der Rheinischen landwirtschaftlichen Genoffenschaftsbant. Wenige Jahre fpater folgten zwei weitere Unter- fein.

schaften schuf Raiffeisen eine Landwirtschaftliche Generalbant, die aber wegen formaler Verletung des damaligen Genoffenschaftsgesetes 1876 einschließlich der drei landwirtschaftlichen Genoffenschaftsbanken aufgelöft werden mußte. Daraufhin errichtete Raiffeisen unter der Bezeichnung »Land wirtschaft. liche Bentral Darlebenstaffe in Meuwiede eine Aftiengefellschaft. Brof. Dr. S. Crüger führt in feinem Buche Brundrig des deutschen Genoffenschaftswesensa (Leipzig, Gloedner, 1908) näher aus, wie 1877 die Gründung eines Anwaltberbandes mit dem Zwede der Revision der einzelnen Genoffenschaften erfolgte. Bur Dedung der Roften für den Revisionsberband bildete Raiffeisen eine Sandelsgesellschaft unter der Firma »Raiffeisen, Fagbender u. Conf. « 1899 erfolgte eine Ausgestaltung der Organisation der Landwirtschaftlichen Bentral-Darlehenstaffe mit ihren berichiedenen Rebengrundungen. Das Jahr 1904 brachte eine — allerdings nicht enge — Berbindung bes Neuwieder Berbandes mit dem Reichsberband der deutschen landwirtschaftlichen Genoffenschaften. Der lettere hatte fich zum Teil aus Genoffenschaften gebildet, die wegen der religiofen Berquidungen sich vom Neuwieder Verbande trennten. Ein reichliches Maß von Gegnerschaft hat auch einer gleichgerichteten Entwidlung des Genoffenschaftswesens im Bege gestanden.

Unter den zahlreichen Arten von Genoffenschaftsberbindungen fommt für unfere 3wede nur die der Areditgenoffen. chaft in Frage. Die Tätigkeit einer Kreditgenoffenschaft ift auf Verwertung der Gelder ihrer Mitglieder, auf die Erfetjung einer Bankberbindung und auf Areditbeschaffung für die Genoffen gerichtet. Einige grundlegende Fragen für beabsichtigte Grundungen sind: Art der Haftpflicht, Bermögensbeschaffung, Berteilung von Gewinn und Berluft. Der genoffenichaftliche Zusammenschluß bedingt gur Sicherung der Gläubiger die Festlegung einer haftpflicht. Man unterscheidet dabei die unbeschränkte Saftpflicht, die unbeschränkte Rachschußpflicht, die der ersteren in ihrer Wirkung sehr nahe kommt, und die beschränkte Saftpflicht. Wo die Kreditnahme einer Genoffenschaft über einen geringen Umfang nicht hinausgeht, ift die beschränfte Bei größerer Heranziehung Haftung durchaus angebracht. fremden Rapitals ift jedoch ohne unbeschränkte haftpflicht nicht auszukommen. Tatfächlich haben Kreditgenoffenschaften diefer Art die weitaus größte Verbreitung. Bon der Gesamtzahl ber Areditgenoffenschaften besitzen nur etwa 12 % die beschränkte Saftung. Die Errichtung eines Geschäftsbermögens erfolgt bei der Genoffenschaft nicht fofort mit der Gründung, sondern nach und nach, einesteils durch die Einzahlungen auf die Genoffenschaftsanteile, andererseits durch Rüdstellung aus dem Gewinn im Laufe der Geschäftsjahre. Bei Benoffenschaften mit beschräntter Saftpflicht muß darauf gesehen werden, daß die Genoffenschaftsanteile nicht zu gering gewählt werden und daß deren baldige und vollständige Einzahlung erfolgt. über die Berteilung bon Gewinn und Berluft bestehen mehrfache Gebrauche. Am gutreffendsten dürfte bei der meist angewandten Art berfahren werden, wo die Ausschüttung des Gewinns der Sohe der Geschäftsbenusung angebaßt ift. Bur die Berlufthaftung dagegen fann aus begreiflichen Gründen nur die Sohe bes Anteils maggebend